

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 14/2016

b

Vorlage für die **Verbandsversammlung** am: 22.06. 2016

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

2. Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Gesetzliche Grundlage:

ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung

LEntwG LSA v. 23.04.2015

Verordnung über den LEP 2010 LSA v. 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit dem 2. Entwurf (siehe Anlage-textl. und kartog.) der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“.

Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für ein Monat öffentlich ausgelegt.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 16

einstimmig Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 22.06.2016


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 27.06.2012 in der 52. Regionalversammlung beschlossen das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans " Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" einzuleiten. Mit dem sachlichen Teilplan sollen die im LEP 2010 LSA unter Kapitel 2 festgelegten Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden.

Im § 10 Abs. 1 ROG geregelt, dass den Beteiligten die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremien der kommunalen Ebene ist mindestens eine Beteiligungsfrist von zwei Monaten nötig um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark kann gemäß § 10 Abs. 1 ROG den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark öffentlich auslegen. Mit der öffentlichen Auslegung und Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes sowie der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken aus der Trägerbeteiligung zum 1. Entwurf wurden in den 2. Entwurf eingearbeitet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen auch den 2. Entwurf öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen.